

Eingriffsschwellen und Handlungsoptionen der Kommunalaufsicht bei drohender kommunaler Überschuldung

Von: Henning Bitter
An: Iris.Bialowas@mi.niedersachsen.de; Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de
CC: CDU Fraktion 2025; Marlo Kratzke
BC:
Datum: Freitag, 20. März 2026 13.02 Uhr
Betreff: Eingriffsschwellen und Handlungsoptionen der Kommunalaufsicht bei drohender kommunaler Überschuldung

Sehr geehrte Frau Bialowas, sehr geehrte Frau Kleinwächter

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ronnenberg bittet um Mitteilung der abstrakt-generellen Rechtsauffassung der obersten Kommunalaufsicht des Landes Niedersachsen zu den Eingriffsschwellen und Handlungsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht bei drohender oder eingetretener kommunaler Überschuldung.

Anlass unserer Anfrage ist eine im Zusammenhang mit der Haushaltslage der Stadt Ronnenberg aufgeworfene Grundsatzfrage, die aus unserer Sicht über den örtlichen Einzelfall hinaus Bedeutung für die kommunalpolitische Praxis in Niedersachsen hat. Nach unserem Verständnis stellt sich insbesondere die Frage, ob bei einer absehbaren bilanziellen Überschuldung über die formale Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes hinaus materielle Anforderungen, klare aufsichtsrechtliche Erwartungen oder definierte Eskalationsschwellen bestehen.

Wir bitten ausdrücklich **nicht** um die Vorwegnahme einer konkreten Einzelfallentscheidung oder um eine verbindliche Bewertung eines bestimmten Verwaltungsvorgangs. Erbeten wird vielmehr eine **abstrakt-generelle Darlegung der Rechtsauffassung des Landes Niedersachsen**, damit für die kommunalpolitische Willensbildung und Kontrolle vor Ort ein belastbarer Orientierungsrahmen erkennbar wird.

Wir bitten um Beantwortung der folgenden Fragen **jeweils einzeln, möglichst konkret und unter Benennung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen**:

1. Ist es kommunalrechtlich zulässig, dass eine Kommune politische Entscheidungen trifft oder fortführt, obwohl nach der eigenen mittelfristigen Planung erkennbar ist, dass diese Entscheidungen, zu einer drohenden oder absehbaren bilanziellen Überschuldung führen können, sofern formal ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen wird?
2. Welche konkreten Tatbestände, Indikatoren oder Eskalationsstufen führen aus Sicht der obersten Kommunalaufsicht dazu, dass ein kommunalaufsichtlicher Handlungsfall vorliegt, der über die bloße Begleitung eines Haushaltssicherungskonzeptes hinausgeht?
3. Welche Maßstäbe legt die Kommunalaufsicht dabei insbesondere an
 - dauerhaft strukturell unausgeglichene Ergebnishaushalte,
 - die Entwicklung und den fortlaufenden Verzehr der Nettoposition,
 - eine drohende Überschuldung sowie
 - eine eingetretene Überschuldung an?
4. Welche Mindestanforderungen muss ein Haushaltssicherungskonzept aus Sicht der obersten Kommunalaufsicht erfüllen, um in einer Lage drohender Überschuldung als inhaltlich tragfähig und aufsichtsrechtlich ausreichend bewertet werden zu können?
5. Welche konkreten Instrumente stehen der Kommunalaufsicht in einer solchen Lage tatsächlich zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf Beanstandungen, Anordnungen, Auflagen, Genehmigungsversagungen, investive Begrenzungen oder sonstige aufsichtsrechtliche Maßnahmen?
6. Ab welchem Punkt verdichtet sich eine finanzwirtschaftliche Fehlentwicklung aus Sicht der Kommunalaufsicht zu einem Fall, in dem ein förmliches Einschreiten rechtlich geboten oder jedenfalls regelmäßig angezeigt ist?
7. Welche Folgen ergeben sich, wenn eine Kommune trotz erkennbarer Haushaltsrisiken weitere finanzwirksame Entscheidungen trifft, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zusätzlich verschlechtern?
8. Trifft es zu, dass in Niedersachsen derzeit keine landesweit definierten Eingriffsschwellen oder konkretisierten aufsichtsrechtlichen Standards für Fälle drohender bilanzieller Überschuldung bestehen, die über die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes hinausgehen?

Falls ja, bitten wir um ausdrückliche Bestätigung.
Falls nein, bitten wir um Benennung dieser Maßstäbe.

Für unsere Arbeit in der kommunalpolitischen Beratung, Kontrolle und Entscheidungsfindung ist eine klare, rechtsgrundlagenbezogene und möglichst konkrete Stellungnahme von erheblicher Bedeutung. Gerade in finanzwirtschaftlichen Stresslagen ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass kommunale Mandatsträger erkennen können, wo politische Gestaltungsfreiheit endet und ab wann aus Sicht der Kommunalaufsicht rechtlich relevante Grenzen überschritten sind.

Wir wären Ihnen deshalb für eine in sich geschlossene und zitierfähige Beantwortung dankbar. Soweit einzelne Fragen aus Ihrer Sicht nicht abstrakt-generell beantwortet werden können, bitten wir hilfsweise um Mitteilung der allgemeinen Maßstäbe, nach denen vergleichbare Fallkonstellationen rechtlich eingeordnet werden.

Wir beabsichtigen, unsere Anfrage und Ihre Antwort im Rahmen unserer kommunalpolitischen Arbeit zu dokumentieren und – vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher Vorgaben – öffentlich zugänglich zu machen.

Für Ihre Einschätzung danken wir Ihnen im Voraus.

Im Auftrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ronnenberg
Gerald Müller (Fraktionsvorsitzender) und Henning Bitter

Viele Grüße
Henning Bitter
Stadtrat

Henning Bitter, Am Steinweg 8b, 30952 Ronnenberg
Telefon: 0172 510 36 31
E-Mail: henning.bitter@gremien.ronnenberg.de